# Satzung des Vereins Bogensportgilde Rhein-Wupper e.V.

Vorbemerkung:

In dieser Satzung ist auf die gleichzeitige Nennung der jeweiligen männlichen/ weiblichen Sprachform verzichtet worden. Hierdurch wird jedoch ausdrücklich weder eine geschlechtsspezifische Einschränkung noch eine Diskriminierung vorgenommen.

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein trägt den Namen "Bogensportgilde Rhein-Wupper e. V.". Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.
- 2. Der Sitz des Vereins ist in Langenfeld.
- 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - das Ausüben des Bogenschießsports, sowohl durch Training für Mitglieder als auch durch Teilnahme an lokalen, nationalen und internationalen Wettkämpfen.
  - Die Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportlichen, informativen und bildenden Programmen, Maßnahmen und Veranstaltungen zum Bogenschießsport

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3. Der Verein ist parteipolitisch, rassisch und religiös neutral.
- 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## § 4 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche sowie juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag (bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter) ist schriftlich

oder per Email unter Beifügung des SEPA-Mandats für sämtliche Beiträge und Gebühren an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen (postalisch oder per

Email) Aufnahmebestätigung.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Beschluss. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und etwaige Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an und ist verpflichtet, diese Regelungen zu beachten und einzuhalten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben sämtliche Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft auch wieder

aberkennen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung durch das Mitglied)

- durch Ausschluss aus dem Verein

 durch Tod des Mitglieds (natürliche Personen) oder Auflösung (juristische Personen) des Mitglieds

- durch Streichung von der Mitgliederliste.

- 2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds (bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter) gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. (Stichtag ist der 01.Oktober). Sonderkündigungsrechte sind vom Vorstand im Einzelfall zu beschließen.
- 3. Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger als 2 Monate im Verzug befindet; es genügt der Rückstand mit einem Teil des Beitrages. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen. Der Verein muss den Zugang der Mahnung nicht nachweisen, es genügt die ordnungsgemäße Absendung an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse. Die Mahnung kann auch per E-Mail erfolgen. Ferner kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist. Der Verein ist nicht verpflichtet das Mitglied ausfindig zu machen.
- 4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unaufgefordert zeitnah herauszugeben. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

#### § 6 Ausschluss aus dem Verein

- 1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht oder

- in grober Weise den Interessen des Vereines und seiner Ziele zuwiderhandelt. Ein derartiges Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins liegt insbesondere vor, wenn üble Nachrede gegen den Verein ausgeübt wird.
- sich grob unsportlich verhält.
- den Verein oder dessen Ansehen nicht unerheblich schädigt oder zu schädigen versucht.
- 2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
- 3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per Einschreiben zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds über den Ausschluss. Der Ausschlussbeschluss des Vorstands erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- 4. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die nächste Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss des Mitglieds zu informieren.
- 5. Können Ausschlussanträge und/oder –Beschlüsse dem betroffenen Mitglied trotz ordnungsgemäßer Absendung an die letzte bekannte Adresse nicht zugestellt werden, insbesondere weil das Mitglied eine Adressänderung dem Verein nicht mitgeteilt hat, geht dies zulasten des Mitglieds. Ein Ausschluss kann in diesem Fall auch ohne vorherige Anhörung des Mitglieds erfolgen.

# § 7 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen, SEPA, Änderung der Adresse

- 1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. In begründeten Einzelfällen können Zahlungspflichten vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden. Mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags ist nicht unbedingt die ansonsten unentgeltliche Nutzung sämtlicher Vereinseinrichtungen und Vereinsanlagen verbunden. Der Vorstand kann Gebühren für die Erbringung bestimmter Leistungen verlangen.
- 2. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jeden Jahres bis jeweils zum 01. März fällig oder beim Eintritt in den Verein während des Kalenderjahres (anteiliger Beitrag quartalsweise) innerhalb von 4 Wochen ab Eintritt. Der Verein zieht die Beiträge vom Konto des Mitglieds ein. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein insoweit eine SEPA-Lastschrifteinzugsermächtigung zu erteilen.
- 3. Der Vorstand ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr für neue Mitglieder festzusetzen. Die Mitgliederversammlung kann die Höhe der Aufnahmegebühr ändern.
- 4. Der Verein ist nach Entscheidung durch die Mitgliederversammlung über Höhe und Fälligkeit berechtigt, Umlagen von den Mitgliedern zu erheben, um finanziellen Sonderbedarf für bestimmte konkret zu benennende Zwecke zu decken. Die Umlagen dürfen jährlich das 6-fache des Mitgliedsbeitrags nicht überschreiten.
- 5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der postalischen Adresse und/oder der Email-Adresse sowie der SEPA-Lastschriftdaten dem Vorstand umgehend bekanntzugeben.
- 6. Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des jeweiligen Mitglieds und müssen dem Verein vom Mitglied mit einer Gebühr erstattet werden.

## § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

#### § 9 Mitgliederversammlung

- 1. Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen, die durch den Vorstand durch Beschluss festgesetzt wird. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per Email an die letzte dem Vorstand vom jeweiligen Mitglied bekannt gegebene Email-Adresse. Sollte ein Mitglied keine Email-Adresse haben oder dem Vorstand keine Email-Adresse mitgeteilt haben, erfolgt die Einladung mit einfachem Brief. Für die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder reicht die ordnungsgemäße Absendung der Email/des Briefes durch den Vorstand.
- 3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat dann die weiteren Anträge zur Tagesordnung bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu übersenden (wie oben beschrieben) und die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- 5. Die Mitgliederversammlung bestimmt vor der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 6. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Es kann Antrag auf geheime Abstimmung gestellt werden. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- 7. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die mindestens 3 Monate Mitglied im Verein sind und keine Beitragsrückstände haben; lediglich bei der Wahl des Jugendwarts (Vorstandsmitglied) sind auch sämtliche minderjährigen Mitglieder stimmberechtigt, die das 10. Lebensjahr vollendet haben. Die minderjährigen Mitglieder geben ihre Stimme selbst ab und können nicht durch die Eltern vertreten werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung 1 Stimme.

Juristische Personen, die Mitglied sind, benennen gegenüber dem Vorstand per Brief oder E-Mail eine natürliche Person als ihren Vertreter in der Mitgliederversammlung. Dieser Vertreter kann per Brief oder E-Mail (mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung) an den Vorstand ausgetauscht werden.

8. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.

Für die Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen erforderlich.

9. Eine grundlegende Änderung des Vereinszwecks ist nur mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder zulässig. Eine grundlegende Änderung liegt nicht vor, wenn der Vereinszweck im Kern bleibt, aber lediglich anders/ergänzend formuliert wird.
10. Ob Nichtmitglieder (Gäste) an der Mitgliederversammlung teilnehmen dürfen, entscheidet vor Beginn der Mitgliederversammlung jeweils der Vorstand und gibt die Entscheidung der Mitgliederversammlung bekannt.

11. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auch im schriftlichen Umlaufverfahren einholen. Der Vorstand informiert die Mitglieder schriftlich entsprechend §9 Ziffer 2. dieser Satzung über das zur Abstimmung stehende Thema und setzt gleichzeitig eine Frist, innerhalb derer das Mitglied schriftlich (per Post oder per E-Mail) antworten kann. Gültig ist nur die jeweils erste Äußerung eines Mitglieds. Es genügt bei dieser Form der Abstimmung die einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden ebenso nicht berücksichtigt wie nicht abgegebene Stimmen. Das Ergebnis der Abstimmung soll den Mitgliedern in der Form des §9 Ziffer 2. innerhalb von 5 Tagen nach Ablauf der gesetzten Antwortfrist bekanntgegeben werden.

## § 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für Folgendes zuständig:

- 1. Entgegennahmen des Jahresberichtes des Vorstandes
- 2. Genehmigung des Jahresabschlusses
- 3. Wahl des Vorstands
- 4. Entlastung des Vorstands
- 5. Beschluss über die Auflösung des Vereins
- 6. Beschluss über Änderungen der Vereinssatzung und des Vereinszweckes
- 7. Wahl von Kassenprüfern
- 8. Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer
- 9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- 10. Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge.

### § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Satzungsbestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Umstände dies zulassen, ist für außerordentliche Mitgliederversammlungen eine Ladungsfrist von lediglich 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.

2. Die ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Verlangens an den Vorstand durchgeführt werden.

#### § 12 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, soweit diese Satzung nicht anderen Organen Aufgaben ausdrücklich zuweist, das gilt insbesondere für die Mitgliederversammlung. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und hat dafür zu sorgen, dass die Einkünfte und das Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet werden.

Der Vorstand ist ferner für Maßnahmen zuständig, bei denen die Arbeit des Vereins in der Öffentlichkeit präsentiert und für die Ziele des Vereins geworben wird.

- 2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26BGB besteht aus
  - 1. dem Vorsitzenden
  - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - 3. dem Kassierer.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schriftführer und dem Jugendwart, diese besitzen jeweils ein Stimmrecht.

Ferner kann die Mitgliederversammlung maximal 3 Beisitzer und den Sportwart wählen. Diese gehören nicht dem Vorstand an, sind vom Vorstand aber zu den Vorstandssitzungen mit einzuladen und haben dort beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht.

Wählbar sind Vereinsmitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, Beisitzer ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

- 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden alleine oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassierer.
- 4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl in der Mitgliederversammlung, damit endet gleichzeitig die Amtszeit des bisherigen Vorstands. Die (auch mehrfache) Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt, längstens jedoch für 12 Monate über die ursprüngliche Amtszeit hinaus.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich einzeln. Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, wird zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt.

Die Vorstandsmitglieder können sich auch als Vorstandsteam zur Wahl stellen (Blockwahl). Wenn sich ein Vorstandsteam zur Wahl stellt, ist darüber vorab (ja/nein/Enthaltung) abzustimmen.

Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Wählbar ist auch der jeweilige Vertreter der juristischen Personen.

Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erlischt die Vorstandsmitgliedschaft automatisch.

Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder mit 2/3-Mehrheit abberufen.

- 5. Vorstandsmitglieder dürfen nicht hauptberuflich Mitarbeiter des Vereins sein.
- 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip entsprechend §9 Ziffer 8. Sätze 1-3.

Sitzungen werden durch den Vorsitzenden bei Bedarf per Email einberufen mit einer Frist von - in der Regel 7 Tagen, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

In sehr dringenden und wichtigen Ausnahmefällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.

Vorstandsbeschlüsse können auch im Wege einer Telefonkonferenz und auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, auch per Email.

Der Vorstand kann ausnahmsweise Gäste beratend (ohne Stimmrecht) zu seinen Sitzungen einladen.

- 7. Beschlüsse des Vorstandes sind umgehend zu protokollieren. Der Vorstand soll seine Beschlüsse geeignet veröffentlichen, sofern dies nicht gegen Rechtsvorschriften verstößt (insbesondere hinsichtlich Datenschutzvorschriften und Persönlichkeitsrechten) oder der Vorstand andere wichtige Gründe für eine Nichtveröffentlichung hat.
- 8. Der Vorstand kann Änderungen der Satzung, die von Gerichten oder Behörden, insbesondere dem Finanzamt, aus formalen Gründen gefordert werden (etwa zur Erlangung/Erhalt der Gemeinnützigkeit), selbst vornehmen und hat dann die Mitglieder darüber zu informieren.
- 9. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsinhalte ist der Vorstand zuständig.
- 10. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines haben keinen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Sämtliche Aufwendungsersatzansprüche werden in der Finanzordnung geregelt. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit im Sinne des Vereines zu beachten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Aufwendungen müssen mit prüffähigen original Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Die Einzelheiten können von der Finanzordnung geregelt werden.

- 11. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Verfahrensfragen seiner Arbeit geregelt werden, insbesondere die Einberufung von Sitzungen.
- 12. Der Vorstand kann haupt- oder nebenamtlich Beschäftigte des Vereins durch schriftliche Vollmacht mit der Vertretung des Vereins in einzelnen Aufgaben und/oder Rechtsgeschäften beauftragen.

# § 13 Finanzverwaltung und Kassenprüfer

1. Die Finanzen des Vereins sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und über die Erstellung eines Haushaltsplans sowie einer Jahresrechnung zu verwalten. Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht sind vom Vorstand in der Mitgliederversammlung zu präsentieren.

2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden im Wechsel gewählt (jährlich 1 Kassenprüfer für 2 Jahre). Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre; die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl in der Mitgliederversammlung, damit endet gleichzeitig die Amtszeit des bisherigen Kassenprüfers. Die (auch mehrfache) Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt, längstens jedoch für 12 Monate über die ursprüngliche Amtszeit hinaus.

3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

Sämtliche Unterlagen sind den Kassenprüfern so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen, dass diese den Prüfbericht ordnungsgemäß erstellen können. Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und insbesondere auch die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

# § 14 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- Beitragsordnung
- Finanzordnung
- Wahlordnung
- Geschäftsordnung
- Platzordnung
- Vereinsregel-/Verhaltensordnung.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Mitgliederversammlung kann die Ordnungen durch Mehrheitsbeschluss ändern.

#### § 15 Datenschutz

- Zur Erfüllung der Zwecke des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz personenbezogene Daten über die Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft und ggf. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten bzw. Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

# § 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" beschlossen werden. Die Einladungsfrist beträgt 1 Monat. Beschlussfähigkeit liegt diesbezüglich nur vor, wenn mindestens 75 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder erforderlich; §9 Ziffer 8. Satz 2-3 gilt

entsprechend. 2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und der stellvertretende Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins

bestellt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an

die Stadt Langenfeld,

die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Sports zu verwenden hat.

- Ende der Satzung, Stand 08.05.2022 -